

v Einberufungsfundmachung.

Auf Grund der Altehöchsten Entschließungen, mit welchen der gesamte f. f. und f. u. Landsturm aufgedemt wurde, werden

die Landsturmpflichtigen des Geburtsjahrganges 1900

anwendbare Beurteilung ihrer Eignung zum Landsturm dienste mit der Waffe hievon zu einer **Musterung** einberufen.

Wüsterungspflicht:

Zur Beisetzung haben alle in dem obzezeichneten Jahre geborenen Landsturmfließigen (österreichische und ungarische Staatsbürger sowie auch jene, welche eine ausländische Staatsbürgerschaft nicht nachweisen vermögen) zu erscheinen.

- Ausgenommen** von der Pflicht zum Er scheinen zur Wiederkehr sind lediglich:
1. diejenigen welche bergeth schaftlich bereits als Landsturm pflichtige dem alten Militärländer verbande angehören, einschließlich der Mitglieder der I. t. Schießstände in Tirol und Vorarlberg;
2. die Mitglieder jüngster landsturm pflichtiger Körpervereine haben jedoch zur Wiederkehr zu erscheinen;
3. der Befehlshaber eines Kommandos mit der Weise Auftheilung Pflichtgezogener das sind solche, welche mit dem Mangel eines Fußes oder einer Hand, Erdbebung, Seuchen, Pestilenz, Brand, Feuer, Überschwemmung, Reisestruß, gesetzlich erlahmtes Amt, Wohnung über Wohnung oder mit sonstigen Geisteskrankheiten oder bestreitbare Gewissheit, bestechendes Leben ein entzweihender Maßstab bei der Wiederkehr vorlegt.
Abfahrt kann auf Abwesenheit u. erscheinen: die Radmühle über ihrer Kraft sind, während bis zur Wiederkehr beizubringen.

Гранулоциты — это клетки, которые имеют способность к миграции в ткань и способны к фагоцитозу.

Alle nach den vorstehenden Bestimmungen zum Er scheinen zur Beurtheilung Verpflichteten haben sich bis längstens 9. Jänner 1918 im Gemeindeamt (beim Magistrat) ihres Aufenthaltsortes vor Zeit der Eröffnung dieser Kundmachung zu melden.

(dem Magistrat) über ausführlichste zur Zeit der Errichtung unterblieben zu stehen.
Die Pleite nach Werbung erfordert sich auf diejenigen, welche in ihrer Wohntätigkeit das Heimatrecht besitzen.
Die Landwirthe haben sich bei der Werbung durch entsprechende Dokumente (Ausk. der Geburtsstube, Gemeindeamt, Arbeits- oder Dienstbotenbuch, Schulzeugnis u. dgl.) auszuweisen; die mit einem „Werft- und Melde-Nachweis“ im Sinne der Kundmachungen vom 6. März 1916 betitelten Landwirtheidlichen

haben dieses Dokument um jede Meldung mitzubringen.
Jeder der Meldeende erhält ein **Landskurmlegitimationsblatt** ausgestellt, daß er fortgültig aufzubewahren und bei der Rüsterei vorzulegen hat.

den politischen Behörden strenge bestim

Durchführung der Musterung:

Drei, Tag und Stunde der Amtshandlung dieser Kommissionen wird durch **besondere Verlautbarung** fundgemacht.

Dienigen, welche am Er scheinen an den für sie bestimmten Musterungstage durch unüberwindliche Hindernisse abgehalten waren, haben sich vor einer

Nachmusterungskommission vorzustellen.

Das Richterschein zur Musterung unterliegt der Bestrafung nach dem Gesetze vom 28. Juni 1890, N. G. VI. Nr. 137.

über die Bestrafung der Nichtbefolgung eines Militäreinsatzungsbeschlusses und der Verleitung biezu.

Einrückung:

Musterung erfolgte. Dejtingen, welche aus der für die bestimmten Wundertagstagen zur Musterung nicht erschienen sind und daher zur Nachmusterung zu erscheinen haben, werden durch vorlängigen Einspruch nach derfeiligen einberufen, so fann ihnen jedoch bei rücksichtsvolger Umständen zur Zeit der Freistandtagstagen nach einer kürzer militärischer Urlaub verhindert werden, da sie für eine Dienstzeit mit der Waffe herhalten nicht in Betracht kommen, wieder entlassen werden. Die bei der Nachmusterung

卷之三

Begünstigungen: Landsturmflüchtigen, welche die nach dem Wehrdienste für die Begünstigung des einjährigen Bräfelddienstes festgelegte wissenschaftliche Besitzung bei den

Würstchen nachmessen, wird die Bemühung erzielt, das Eingangsfreitreppeaufstiegswesen während ihrer Landhausdienstleistung zu tragen.

Eintritt jedoch ebenfalls nur bei dem Truppentypus zulässig, zu welchem der Betreffende als Landsturmann zugeteilt worden ist.

Einberufung und Versammlung der böhmisch-österreichischen Landsangehörigen

Zum Zeitpunkt, als sich die im Österreich aufzuhalten begannen, haben sie sich bis **2. Januar 1918** im Gemeindeamt (heute Magistrat) ihrer Aufenthaltsgemeinde eingetragen.

Somit nur über die in Uferfest ansetzten, waren die bis **10. Januar 1918** im **Vernehmen** der **Wasserstrasse** unter **Witterungs- und** in **Uferfest** **anhand** **gekennzeichneten** **Dokumente** zu meilen, wo sie ein **fortlaufend aufzubewahrendes** **Registrierbuch** erhielten, mit dem sie in **der Zeit vom 10. bis 12. Januar 1918** beim **1. R. Er. Gründungsbeobachtungskommando**, in **dessen Bereich** **ihre Aufenthaltsorte** **fest**, zur **Witterungs- und** **Uferfest** **erfasst**.

Den Dienstpflichtigen in der Endz. der Reserve wird am Grund des Legitimationsblattes die freie Fahrt auf Eisenbahnen (Schnellzüge ausgenommen) und Dampfschiffen zum f. u. f. Ergänzungsbefehlskommando und zurück gewährt.

Vom Magistrat der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien als politischer Bezirksbehörde

Wien, am 2. Jänner 1918.

